

# RS Vwgh 2013/1/24 2012/16/0011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.2013

## Index

27/01 Rechtsanwälte

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

RAO 1868 §8 Abs1

ZustG §9

## Rechtssatz

Der Parteienvertreter hat der Behörde seine Bevollmächtigung angezeigt und sich gemäß§ 8 Abs. 1 RAO auf die ihm erteilte Vollmacht berufen. Ab diesem Zeitpunkt wären sämtliche Schriftstücke an den Parteienvertreter zuzustellen gewesen (vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren I2, in E 50. zu § 9 Zustellgesetz zitierte Judikatur).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012160011.X05

## Im RIS seit

18.01.2021

## Zuletzt aktualisiert am

18.01.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)